



Amtssigniert. SID2026081041486
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Umwelt & Anlagen

Mathias Jehle
Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5524
bh.la.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-4u-9005/U/37-2026

Landeck, 05.08.2026

Arlberger Bergbahnen AG, St. Anton a. A.;

Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen am Steißbach im Bereich der Zammermoosbahn;

Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz, dem Forstgesetz und dem Tiroler Naturschutzgesetz

K U N D M A C H U N G

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 03.10.2007, Zl. 4u-9005/8, wurde der Arlberger Bergbahnen AG die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Sanierung des Murbruches im Steißbachtal zur Sicherung der Talstation der 4-SB Zammermoos unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt.

Mit Eingabe vom 17.07.2026 hat die Arlberger Bergbahnen AG mitgeteilt, dass in Folge des Extremwetterereignisses vom 16.08.2024 Schäden an den bestehenden Schutzbauwerken entstanden sind, welche nunmehr zwingend zu sanieren bzw. dem Stand der Technik anzupassen sind. Deshalb wurde unter Vorlage eines Einreichprojektes um die wasser-, naturschutz- und forstrechtliche Bewilligung für Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Errichtung einer Wasserentleerungsleitung angesucht.

Es sind diverse Maßnahmen am Steißbach im Bereich der Zammermoosbahn geplant, welche die Sperren, Sohlgurte, Längsbauwerke, Oberflächenwässer Zammermoos, Ableitung Wässer Beschneigungsanlage, Drainage sowie Baustellenerschließung im Bereich der Gst. Nr. 1778, 2522/1, 2681 und 1781, alle KG St. Anton a. A., betreffen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 die mündliche Verhandlung auf

24.09.2026, um 09.30 Uhr

mit dem Treffpunkt **am Gemeindeamt St. Anton a. A.** anberaumt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Projektsunterlagen und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck und beim Gemeindeamt in St. Anton a. A. zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bezirkshauptmann:

Mathias Jehle